

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 25.06.1981



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den 25.06.1981



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 10.09.1981 NR. 13/24/0225/264 GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
16.10.1981 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den 16.10.1981



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 10.09.81



Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Erlaß Nr. 13/24/0225/226 vom 10.09.81